

Anlage Entgelte

zu den AGB für den Zugang zu den von der RWE Gas Storage West (RGSWest) GmbH betriebenen Gasspeichern

§ 1 Berechnung der Speicherentgelte

Das Speicherentgelt für feste und unterbrechbare Speicherprodukte setzt sich zusammen aus dem „fixen Speicherentgelt“ für die Vorhaltung der Speicherkapazitäten und einem „variablen Speicherentgelt“ in Abhängigkeit der Nutzung der vorgehaltenen Speicherkapazitäten durch den Speicherkunden. Alle aufgeführten Entgelte gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(1) Fixes Speicherentgelt

Das fixe Speicherentgelt wird im Speichervertrag mit dem Speicherkunden vereinbart.

Sofern das fixe Speicherentgelt als ein Gesamtentgelt ohne Aufteilung auf die Einzelleistungen d.h. feste/unterbrechbare Einspeicherleistung, feste/unterbrechbare Ausspeicherleistung und Arbeitsgasvolumen vereinbart worden ist, teilt sich für die Anwendung des § 12 Abs. 3 des Speichervertrages das Gesamtentgelt auf folgende Anteile der Einzelleistungen auf:

- Feste Einspeicherleistung entspricht 1/3 des fixen Speicherentgeltes
- Feste Ausspeicherleistung entspricht 1/3 des fixen Speicherentgeltes
- Festes Arbeitsgasvolumen entspricht 1/3 des fixen Speicherentgeltes

(2) Variables Speicherentgelt

Das variable Speicherentgelt dient der Abdeckung der bei der Ein- und Ausspeicherung entstehenden Energiekosten und wird für das eingespeicherte Erdgas berechnet.

Das variable Speicherentgelt wird im Speichervertrag mit dem Speicherkunden vereinbart.

Eingespeichertes Erdgas

Eingespeichertes Erdgas ist die gemäß Allokation (gemäß § 1 der Anlage Bilanzierung und § 6 Abs. 2 der Anlage Abwicklung und Nominierung) für den Speicherkunden im Abrechnungsmonat eingespeicherte Erdgasmenge in kWh.

§ 2 Steuern und Abgaben

Sollten künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige belastenden Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebenden, im Zusammenhang mit der Erdgasspeicherung stehenden (bspw. die Nutzung der Speicheranschlusspunkte betreffende) Belastungen wirksam werden, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Speicherkunden getragen. Hierzu gehört auch der Emissionshandel. Entlastungen werden dem Speicherkunden angerechnet, soweit dieser zuvor eine entsprechende Belastung zu tragen hatte.

§ 3 Nicht vertragsgerechtes Verhalten

Hat der Speicherkunde am Ende der Laufzeit des Speichervertrages die zuvor für den Speicherkunden eingespeicherte Erdgasmenge nicht vollständig wieder im Rahmen der Ausspeicherung wärmemengenäquivalent übernommen oder auf einen oder mehrere andere Speicherkunden übertragen, geht das (Mit)Eigentum des Speicherkunden an den Erdgasmengen, die sich am Ende der Vertragslaufzeit im Erdgasspeicher befinden, vom Speicherkunden auf RGSWest über. Diese Erdgasmengen werden dem Speicherkunden von RGSWest mit dem 0,5-fachen des Grenzübergangspreises für Erdgas je kWh zzgl. der jeweiligen Erdgassteuer vergütet. Für die Bestimmung des Grenzübergangspreises für Erdgas gilt der nach vorläufigen Berechnungen veröffentlichte monatliche Preis für Erdgasimporte für den betreffenden Kalendermonat, in den das Ende der Vertragslaufzeit fällt, gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes (Destatis), abrufbar im Internet unter www.destatis.de; Warennummer 2711 21 00.